

Die fragliche Befugnis kann erteilt werden gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG, neugefaßt durch Bekanntmachung vom 22.12.2001 und in Kraft seit dem 1.1.2002, BGBl. 2001 I, S. 2950). Gemäß § 2 Abs. 1 AdVermiG ist die Adoptionsvermittlung eine Aufgabe des Jugendamtes bzw. des Landesjugendamtes. § 2 Abs. 2 AdVermiG erklärt auch die örtlichen und zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt sowie sonstiger Organisationen mit Sitz im Inland zur Adoptionsvermittlung berechtigt, wenn sie von der Adoptionsstelle des Landesjugendamtes als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt worden sind. Gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 3 AdVermiG ist zu der (hier in Rede stehenden) internationalen Adoptionsvermittlung befugt ein anerkannte Auslandsvermittlungsstelle im Rahmen der ihr erteilten Zulassung.

§ 4 Abs. 1 AdVermiG regelt die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle. Sie kann erteilt werden, wenn die besondere persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter gegeben ist, die Finanzlage des Rechtsträgers eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle erwarten läßt sowie steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 AdVermiG).

§ 4 Abs. 2 AdVermiG enthält spezielle Vorschriften für die Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung. Hierzu bedarf es einer besonderen Zulassung, die für die Vermittlung von Kindern aus einem oder mehreren Staaten (Heimatstaaten) erteilt wird. Die Zulassung zur Ausübung der internationalen Adoptionsvermittlung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle „in dem für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption erforderlichen besonderen Maße erfüllt“ sind (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AdVermiG). Weitere Voraussetzungen benennt das Gesetz nicht.

Die Anerkennung nach § 4 Abs. 1 AdVermiG oder die Zulassung nach § 4 Abs. 2 AdVermiG sind zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind (§ 4 Abs. 3 AdVermiG). Nebenbestimmungen zu einer Anerkennung oder Zulassung sowie die Folgen des Verstoßes gegen eine Auflage unterliegen den allgemeinen Voraussetzungen.

Ihnen ist mit Bescheid vom 16.5.2003 die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 4 Abs. 1 AdVermiG erteilt worden. Verbunden war hiermit die besondere Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 AdVermiG als Auslandsvermittlungsstelle für die Vermittlung von Kindern aus folgenden Staaten (Heimatstaaten): Südafrika, russische Föderation, Bulgarien, Haiti, Nepal, Vietnam und Indien. Anerkannt und zugelassen wurden Sie durch die zuständige Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Der Bescheid vom 16.5.2003 enthält einige Nebenbestimmungen administrativer Natur (Berichtspflichten etc.); darüberhinaus wird Ihnen auferlegt, verschiedene Grundsätze zu beachten, u.a. die Einhaltung der einschlägigen deutschen und ausländischen Rechtsvorschriften sowie der Grundsätze des Haager Adoptionsübereinkommens.

Mir liegt vor der Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 18.1.2006 (617 – 44/05), in welchem (ehemals) leitenden Mitarbeitern Ihres Vereins – auf der Ebene eines einfachen Tatverdachts – der Vorwurf gemacht wird, hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus der russischen Föderation an deutsche Adoptionsaltern ohne Genehmigung ghandelt zu haben. Zentralstück des Vorwurfs ist die Behauptung, sie hätten sich zur Adoptionsvermittlung aus Rußland der us-amerikanischen Vermittlungsagentur Amrex bedient, obwohl diese Agentur über keinerlei Zulassung oder Genehmigung zur Adoptionsvermittlung verfügt. Die deutsche Anerkennung des ICCO e.V. habe „diese Drittvermittlung“ nicht erfasst, so dass die gesamten Vermittlungsvorgänge ohne Genehmigung erfolgt seien.

Die Auffassung des Landgerichts Hamburg ist offenkundig rechtsfehlerhaft, wobei es gar nicht darauf ankommt, in welchem Maße bei der Vermittlung von russischen Kindern an deutsche Adoptionseltern die amerikanische Organisation Amrex ihrerseits vermittelnd tätig geworden ist: Der Bescheid vom 16.5.2003 enthält keinerlei Verbot, sich bei der Vermittlungstätigkeit im Ausland der unterstützenden Hilfe dort tätiger Organisation (mögen sie nun ihren Sitz im Heimatstaat haben oder nicht) zu bedienen. Entscheidend ist, dass bei der Tätigkeit im Ausland die Regeln des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption beachtet werden. Maßgeblich ist hierbei vor allem, dass die zuständigen Behörden des Heimatstaates über die Freigabe des Kindes zur internationalen Adoption entschieden haben (Art. 4 des Übereinkommens und die in Buchst. a – d genannten Prüfungspflichten). Daß im Hinblick auf diese Erfordernisse –

deren Einhaltung in der Russischen Föderation, die das Übereinkommen bislang nur gezeichnet, aber nicht ratifiziert hat, in sinngemäßer Anwendung des Übereinkommens überprüft werden muß –

irgendwelche Verstöße zu konstatieren wären, behauptet das Landgericht nicht. Selbst wenn es zu solchen Verstößen gekommen wäre, änderte dies *nichts* an der fortdauernden Wirksamkeit der Ihrem Verein erteilten Anerkennung bzw. Zulassung. Im Strafrecht gilt bei der Anknüpfung eines Straftatbestandes an eine besondere behördliche Zulassung („unbefugt“) der

Grundsatz der *Verwaltungsakzessorietät*. Dieser bedeutet, dass es idR lediglich auf die formelle verwaltungsrechtliche Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes (§ 43 Abs. 1 VwVfG) und nicht auf dessen materiellrechtliche Richtigkeit ankommt (*Tröndle/Fischer*, StGB, 53. Aufl. Rdnr. 7 vor § 324). Dies ist durch den Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit der Erteilung von Einreisevisa (ein Einreisevisum wird beantragt und erteilt zum Zwecke eines touristischen Aufenthalts, obwohl die Ausländerin von vornherein die Absicht hatte, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen) nachdrücklich bekräftigt worden, sogar für den Fall missbräuchlicher Erlangung:

„Eine nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften wirksam erteilte Aufenthaltsgenehmigung muß im Strafrecht grundsätzlich Tatbestandswirkung entfalten, auch wenn sie rechtsmißbräuchlich erlangt wurde.“ (BGH 2 StR 457/04 v. 27.4.2005, in BGHSt 50, 105 ff.)

Dies bedeutet: solange der ICCO e.V. über eine wirksame Anerkennung bzw. Zulassung als internationale Adoptionsvermittlungsstelle verfügt, ist die Vermittlungstätigkeit seiner Mitarbeiter *stets* „befugt“ im Sinne des § 236 Abs. 2 StGB und läßt deshalb die Tatbestandsmäßigkeit dieser Vorschrift entfallen.

Unabhängig hiervon kann ein Widerruf der Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die zuständige Behörde den Nachweis führen kann, dass bei der Vermittlungstätigkeit im Heimatstaat gegen die grundlegenden Regeln des Haager Übereinkommens verstoßen wurde. Hierfür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich. Bei dieser Einschätzung lege ich insbesondere die Eidesstattliche Versicherung der Frau Annegret Klöpf vom 20.2.2006 sowie die Selbstdarstellung von Amrex im Internet (<http://www.amrex.org/English/FAQs.html>) hinsichtlich seiner Tätigkeit in Russland zugrunde.

Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme habe ich nach bestem Wissen und Gewissen verfasst.

Mit freundlichen Grüßen!



(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)
Rechtsanwalt